

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 133/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rudolf P [REDACTED],
W [REDACTED], H [REDACTED]gasse [REDACTED]/[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

G e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Fuchs, Dr. Thum und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat - abgesehen von einer geringen Kapitalentschädigung für einen begrenzten Zeitraum - nur Heilverfahren für ein depressiv-neurotisches Zustandbild zugesprochen. Bei einer mit 70 bis 79 % bemessenen Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit hat es diesem depressiv-neurotischen Syndrom einen Erwerbsminderungsgrad von 20 % beigelegt.

- 3 -

Die Beschwerde führt aus, daß der Berufungsrichter bei der Tatsachenermittlung die Grenzen seines Ermessens überschritten habe. In diesem Zusammenhang zitiert sie die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Senats zum sog. Zweitbescheid. Um die dort behandelten Ermessensfragen geht es hier jedoch nicht. In Wahrheit wendet sich die Beschwerde gegen die Beweiswürdigung des Berufungsrichters. Diese unterliegt allein der tatrichterlichen Verantwortung; Angriffe darauf bieten keinen Grund für die Zulassung der Revision. Das gilt auch, soweit die Befähigung von tätig gewordenen Sachverständigen in Frage gestellt und dem Berufungsgericht vorgeworfen wird, seiner Aufklärungspflicht (§ 176 Abs. 1 BGG) nicht hinreichend nachgekommen zu sein. Der Umfang der durch den Grundsatz der Amtsermittlung gebotenen Aufklärung, insbesondere medizinischer Art, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und ist nicht rechtsgrundsätzlich zu bestimmen (BGH RnW 1967, 378 Nr. 27).

Die Ausführungen der Beschwerde zur wesentlichen Mitverursachung des bei dem Kläger vorliegenden depressiv-neurotischen Syndroms verhelfen dem Rechtsmittel nicht zum Erfolg. Dieses Syndrom rief und ruft nach der bindenden tatrichterlichen Feststellung nur eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 20 % hervor. Zu dieser Bemessung ist der Berufungsrichter, der Beurteilung durch den Sachverständigen Dr. Sch. folgend, entgegen der Auffassung der Beschwerde ohne Verstoß gegen die in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geforderte sog. Gesamtschau gekommen. Er hatte vielmehr, wie das Urteil zeigt,



- 4 -

die mit 70 bis 79 % bemessene Gesamtbeeinträchtigung
der Erwerbsfähigkeit im Blick (vgl. BGH Urteil vom
18. Januar 1973 - IX ZR 75/70 -, zur Veröffentlichung
vorgesehen).

Hai

Portmann

